

Sitzungsvorlage
Antrag

Nr.: 2020/731

**Antrag der SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2020:
Auflösung des Zweckverbands Gesundheitsamt**

Kreisausschuss	18.01.2021	TOP
Kreistag	25.01.2021	TOP

Eingang per E-Mail am 17.12.2020

SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg

17.12.20

Hiernit stellen wir folgenden Antrag für die Sitzungen des kommenden KA am 18.1.21 und dem KT am 25.1.21:

Auflösung des Zweckverbands Gesundheitsamt

Wir stellen dazu zur Beantwortung im Vorfeld folgende Fragen nebst rechtzeitigem Versand einer Stellungnahme von Landrat bzw. Verwaltung:

- 1) Wurde im Verwaltungsrat (VR), also zwischen den Landräten, über eine Auflösung des Zweckverbands diskutiert?
- 2) Wenn ja, ab wann und mit welchen Ergebnissen?
- 3) Wenn nicht: der Landrat hat seit geraumer Zeit über gravierende Probleme im Zweckverband gesprochen. Warum wurden die im VR nicht besprochen bzw. zu Lösungen/Ergebnissen geführt?
- 4) Welche Gründe gab es für die Abberufung des Geschäftsführers? Wann und wie war der Landrat daran beteiligt?
- 5) Wie stand der Landrat dazu (mit welcher Begründung) und wie hat er diesbezüglich gehandelt?
- 6) Hat es vor der Kündigung durch den Amtsarzt und seiner Stellvertretung Kontakte zwischen Landrat und den Kündigenden gegeben? Wenn ja: Wann, mit welchem Inhalt?
- 7) Gibt es über die Verwaltungsratsitzungen Protokolle? Wie lauten sie in dieser Periode? (Bitte vorlegen)
- 8) Welche Zusatzkosten sind bei einer eigenen Organisation des Gesundheitsamts zu erwarten (bitte aufschlüsseln: Personal-, Sach-, Mietkosten etc.)?
- 9) Wie hoch war die Einsparung vor Gründung des Zweckverbands für DAN pro Jahr geschätzt worden? (Bitte damalige Kosten des Gesundheitsamts DAN angeben und zum Vergleich die prognostizierten anteiligen Kosten nach Gründung des Zweckverbands).
- 10) Wie hoch waren die tatsächlichen Kosten in den einzelnen Jahren seit Bestehen des Gesundheitsamts?
- 11) Warum hielt es der Landrat laut seinen Darstellungen im KA nicht für sinnvoll, den Zweckverband aufzulösen? Ab wann war er von der geplanten Kündigung seitens Uelzen informiert?
- 12) Der Vertrag sieht eine Kündigungsfrist von einem Jahr vor. Ist es möglich, den Zweckverband vorher aufzulösen, wenn beide Partner damit einverstanden wären?
- 13) Wenn nein, warum nicht?
- 14) Welche Jahresabschlüsse wurden ordnungsgemäß vollzogen und welche nicht?
- 15) Welche Gründe gab es, dass Jahresabschlüsse nicht vollzogen wurden?

Kurt Herzog, SOLI-Fraktionsvorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1)

nein

Zu 2)

-

Zu 3)

Die Zweckverbandsversammlung tagt bisher turnusgemäß 1x im Jahr zur Verabschiedung des Haushaltes für das nächste Jahr und Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorjahres. Bei Bedarf bemüht sich die Geschäftsführung oder ein Mitglied um weitere Termine. Dies war in 2020 der Fall. Im Frühjahr (18.03.2020) zur Berufung des neuen 1. Kreisrates Claudius Teske zum Geschäftsführer. Am 27.10.2020 zum Beschluss über die überplanmäßige Ausgaben und zur umgehenden Stellenmehrung. Am 20.11.2020 zur Abberufung des Geschäftsführers Teske.

Die Probleme in der Zusammenarbeit, die im KA berichtet wurden, bezogen sich auf die Überlastung des Gesundheitsamtes sowie auf kommunikative Reibungsverluste zwischen den beteiligten Ebenen. Diese gaben keinen Anlass, die Organisation generell in Frage zu stellen, zumal eine bessere Lösung nicht erkennbar war. Der Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg hätte eine generelle Aussprache über die Sinnhaftigkeit des Zweckverbandes zu wieder ruhigeren Zeiten angestrebt.

Zu 4)

Der Landrat war nicht im Vorfeld der Abberufung beteiligt. Die Sitzung zur Abberufung des Geschäftsführers wurde schriftlich durch den Landrat des Landkreises Uelzen beantragt. Nach dem Informationsstand des Landrates des Landkreises Lüchow-Dannenberg musste der in Uelzen neue 1. Kreisrat Teske mit Amtsantritt im Januar 2020 vertretungsbedingt die Leitung von zwei Dezernaten übernehmen. Dazu kam ab Mitte März die Geschäftsführung des Gesundheitsamtes- zu Pandemiezeiten allein für sich schon eine Vollzeittätigkeit.

Damit erklärt sich wohl, dass der Landrat des Landkreises Uelzen in einer herbeigeführten Nichtöffentlichkeit der Zweckverbandsversammlung am 20.11.2020 als Erklärung für seinen Abberufungsantrag auf ein ihm vorliegendes ärztliches Attest Bezug nahm. Inhalte sind persönlich vertraulicher Art, so dass auch hier nicht weiter darüber berichtet werden darf.

Der Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg war an der Abberufung des Geschäftsführers ausschließlich durch die Zweckverbandsversammlung am 20.11.2020 beteiligt. Durch die Einlassung des Landrates Dr. Blume des Landkreises Uelzen hat er dort in der Zweckverbandsversammlung am 20.11.2020 den Eindruck gewonnen, dass die Abberufung (siehe Eingangsschilderung der Aufgabenstellung des 1. Kreisrates Teske) aus Fürsorgegründen zum Schutze der Gesundheit des 1. Kreisrates Teske und zu dessen Arbeitsentlastung geboten ist. Der Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat der Abberufung des Geschäftsführers Teske in der Sitzung des Zweckverbandes am 20.11.2020 deshalb zugestimmt.

Zu 5)

Siehe unter 4)

Zu 6)

Nein

Zu 7)

Die Protokolle der Zweckverbandsversammlungen vom 18.03.2020, 07.07.2020 und 27.10.2020 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zu 8)

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wird zu klären sein, welche Anforderungen an die Ausstattung von separaten Gesundheitsämtern bestehen. Danach wird die räumliche Unterbringung zu überlegen sein, so dass derzeit zu Sach- und Mietkosten noch keine Aussage zu Kosten getroffen werden kann. Im Bereich der Personalkosten ist aufgrund des Wegfalls der gemeinsamen Leitung/gemeinsamen Verwaltung mit einem Mehraufwand von 0,5 – 1,0 VK zu rechnen, so dass hier ca. 35.000 – 70.000 EUR anfallen könnten.

Zu 9)

Im Rahmen einer Zielvereinbarung im Bedarfszuweisungsverfahren des Jahres 2003 war die Einsparsumme mit 50.000 EUR prognostiziert.

Im Jahr 2003 betrug das Defizit für das Gesundheitsamt zusammen mit der Betreuungsstelle, die im Rahmen der Zweckverbandsgründung eingegliedert wurde, 562.000 EUR. Im Jahr 2004 waren es

563.100 EUR. Der 1. Haushalt des Zweckverbandes für das Jahr 2006 sah eine Umlage für den Landkreis Lüchow-Dannenberg von 513.200 EUR (-50.000 EUR ggü. der Eigenlösung) vor. Die Jahresrechnung ergab dann eine zu zahlende Umlage von 473.600 EUR (-90.000 EUR ggü. 2003/2004).

Zu 10)

Jahr	Plan	Jahresabschluss
2006	513.200 EUR	473.600 EUR
2007	504.900 EUR	453.600 EUR
2008	502.000 EUR	474.600 EUR
2009	499.400 EUR	482.300 EUR
2010	555.800 EUR	501.200 EUR
2011	576.000 EUR	511.600 EUR
2012	593.600 EUR	508.800 EUR
2013	626.000 EUR	533.900 EUR (noch nicht geprüft)
2014	627.400 EUR	
2015	649.700 EUR	
2016	680.800 EUR	
2017	709.500 EUR	
2018	727.100 EUR	
2019	760.700 EUR	
2020	778.500 EUR	

Zu 11)

Bundesweit war und ist kein Gesundheitsamt für die Herausforderung der Pandemielage organisiert. Personelle Hilferufe zumindest an die Kreisverwaltung Lüchow kamen erst im Herbst 2020. Wie die Arbeitsabläufe im Zusammenspiel zwischen Gesundheitsamt und Kreisverwaltung Uelzen im Detail organisiert waren, ist nicht bekannt. Durch diese Situation entstanden kommunikative Reibungsverluste. Diese konnten weitestgehend behoben werden, seit die Kreisverwaltung nicht nur einzelne personelle Hilfe auf Anforderung leistet, sondern mit Beginn des Monats November 2020 das Gesundheitsamt massiv durch Stabsarbeit unterstützt. Eine Auflösung mitten in diesen katastrophenhähnlichen Herausforderungen hielt der Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg für ungeeignet, weil insbesondere auch eine bessere Lösung nicht gegeben war. Von der geplanten Auflösung des Zweckverbandes, die der Kreistag Uelzen am 15.12.2020 beschlossen hat, war er eine Woche zuvor durch Anruf des Landrates Dr. Blume informiert und zwar nach der Vorberatung im Kreisausschuss des Landkreises Uelzen.

Zu 12)

Grundsätzlich ist nach § 11 Ziffer 1 der Verbandsordnung der Verband aufgelöst, wenn die Zahl der Verbandsmitglieder unter zwei sinkt.

Nach § 10 kann das Ausscheiden nur mit dem Ablauf eines Rechnungsjahres erfolgen. Das Ausscheiden ist dem Zweckverband mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

Der Landkreis Uelzen hat dem Zweckverband sein Ausscheiden zum 31.12.2021 fristgerecht mit Schreiben vom 16.12.20 angezeigt.

Alternativ kann gem. § 11 Ziffer 2 der Verbandsordnung die Verbandsversammlung die Auflösung beschließen.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG beschließt der Kreistag u.a. über die Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen (wie z.B. einem Zweckverband). Der Beschluss über die Mitgliedschaft umfasst dabei nicht nur die Gründung/den Beitritt, sondern auch den Austritt oder die Auflösung.

D.h., dass, sofern beide Kreistage einen Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes fassen und ihre Landräte anweisen, in der Verbandsversammlung die Auflösung zu beschließen, eine Auflösung vor Ablauf eines Jahres möglich wäre.

Allerdings gilt der Zweckverband gemäß § 17 Abs. 4 des NKomZG nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Im Rahmen der Abwicklung sind z.B. die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre nachzuholen, da Schulden und Vermögen auf die Träger zu verteilen sind und zunächst festzustellen ist, in welcher Höhe Vermögen und Verbindlichkeiten überhaupt bestehen.

Zu 13)

Siehe Ziffer 12

Zu 14)

Die Jahresrechnungen/Jahresabschlüsse bis einschließlich 2012 sind aufgestellt, durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft, von der Zweckverbandsversammlung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2013 ist erstellt und liegt zur Prüfung im RPA des Landkreises Uelzen.

Zu 15)

Wie bereits zur Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2020 dargelegt, wurde durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg seit 2016 bereits mehrfach die beschleunigte Abarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse angemahnt und ein Zeitplan hierzu angefragt.

So wurde mit Schreiben vom 07.12.2016 von hier die Erwartung an den Zweckverband herangetragen, dass die Zweckverbandsversammlung für die Abarbeitung der Rückstände (seinerzeit 2011 – 2015) einen Zeitplan beschließt.

Nach der hierzu ergangenen Antwort vom 21.03.2017 war das für die Aufstellung der Jahresabschlüsse zuständige „...Amt 20 des Landkreises Uelzen **aufgrund äußerer Vorgaben** bei der Erstellung der Jahresabschlüsse für den Zweckverband ins Hintertreffen geraten. Da zurzeit eine Umverteilung der Aufgaben innerhalb des Amtes erfolgt, kann ein konkreter Zeitplan zur Durchführung der Jahresabschlüsse 2011-2015 zurzeit nicht aufgestellt werden.“

In der Stellungnahme der Geschäftsführerin zum Jahresabschluss 2011 vom 04.06.2018 heißt es: „Der Jahresabschluss 2011 konnte seitens der Kämmererei des Landkreises Uelzen **aufgrund der Betreuung dreier auf Doppik umgestellter Buchführungen** erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung aufgestellt werden. Ich gehe davon aus, dass die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 noch im Jahr 2018 erstellt werden können.“

Auf erneute Nachfrage von Landrat Schulz in der Zweckverbandsversammlung am 02.12.2019 zu den nach 2012 folgenden Jahresabschlüssen führte LR Dr. Blume aus, *dass der Jahresabschluss 2013 dem Rechnungsprüfungsamt vorliege. Die folgenden Abschlüsse 2014 – 2016 sollten nunmehr zeitnah bis Ende 2020 erstellt werden. **Eine Berichtspflicht ihm gegenüber bestehe.***

Detailliertere Begründungen wurden nicht abgegeben.

Anlage

Anlage 1: Protokoll 18.03.2020

Anlage 2: Protokoll 07.07.2020

Anlage 3: Protokoll 27.10.2020